

## Förderungsrichtlinien

für die Vereine in der Stadt Schöppenstedt  
vom 13.12.2012

### § 1

1. Alle nicht auf wirtschaftlichem Gebiet oder als Interessenvertretung tätigen Vereine und Zusammenschlüsse in der Stadt Schöppenstedt, die allen Bürgern der Stadt offen stehen, d.h. die keine Beschränkung der Mitgliederzahl und keinen Ausschluss von Personengruppen anwenden, erhalten, soweit sie nicht unter eine Sonderförderung fallen, für ihre Arbeiten einen pauschalen Jahreszuschuss nach näherer Festlegung in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.
2. Welche Gruppen unter die Förderung nach diesen Richtlinien oder unter die Sonderförderung fallen, wird vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

### § 2

In die Berechnung werden nur die im Bereich der Stadt Schöppenstedt wohnhaften Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder) einbezogen.

### § 3

1. Die Vereine sind gehalten, jeweils nach dem Stande 5. Januar eines Jahres der Stadt Schöppenstedt einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.
2. Die Vereine haben der Stadt Schöppenstedt gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie sich bei ihrer Mitgliederzahl keine zahlenmäßige Beschränkung auferlegt haben und dass der Verein für jedermann zur Mitgliedschaft offen steht.
3. Werden die Unterlagen schuldhaft nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt für dieses Jahr keine Förderung.

1. Neben der Förderung nach den §§ 1 - 3 können in folgenden Fällen Zuschüsse auf Antrag gewährt werden:

a) für besondere Aufwendungen, die sich aus der Unterhaltung von Jugendabteilungen oder -gruppen ergeben,

b) für besondere Aktivitäten und öffentliche Veranstaltungen, die der Allgemeinheit der Stadt zugute kommen,

c) für laufende Tätigkeiten von Vereinen, die sich in besonderem Maße der Pflege von Kulturgut widmen.

Zu Buchst. a:

Für Verbrauchsmittel können für Jugendabteilungen/-gruppen pro Jahr und Verein maximal 250,00 € Zuschuss gewährt werden. Unter Verbrauchsmitteln werden Gegenstände und Materialien verstanden, die bei ihrer Benutzung sofort oder sehr schnell verschlissen werden (z.B. Spielbälle, Schießmunition, Farben, Nägel, usw.). Eine Bezuschussung von Sportkleidung, Uniformen und Personal- und Verwaltungskosten ist ausgeschlossen.

Zu Buchst. b:

Für besondere Aktivitäten, insbesondere für Investitionen von Geräten und ähnlichen und für öffentliche Veranstaltungen, die über den üblichen Vereinsbetrieb hinausgehen, können Zuschüsse pro Jahr und Verein im Regelfall bis zu 500,00 € gewährt werden.

Als Anschaffungen gelten solche, die für die Arbeit der Vereine notwendig und förderlich sind. Es muss sich um Gegenstände handeln, die inventarisiert werden können.

2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Es wird i.d.R. ein Zuschuss in Höhe von 25 v.H. der nachgewiesenen Gesamtkosten, max. bis zur Höhe des entstehenden Defizites, gewährt.

3. Die finanzielle Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfremdfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung

für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme; ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

4. Die Anträge nach Absatz 1 a bis c sind ausführlich zu begründen und spätestens 4 Wochen vor Realisierung der Maßnahme zu stellen. Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan über die Ausgaben und Einnahmen und i.d.R. Kostenvoranschläge beizufügen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung/en.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, über Anträge im Rahmen der Vereinsrichtlinien im Zuge der lfd. Verwaltung selbst zu entscheiden. Der Verwaltungsausschuss ist hierüber in jeweils seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Anträge außerhalb der Vereinsrichtlinien sind über den Fachausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Bearbeitung von Anträgen soll zügig erfolgen.

§ 5

Auf die Förderung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Die Richtlinien treten ab 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24.02.2005 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 24.01.2013

Der Bürgermeister

Die Stadtdirektorin

Mühe

Naumann

Anlage 1

zu den „Förderungsrichtlinien für die Vereine  
in der Stadt Schöppenstedt“  
vom 13.12.2012

Der in § 1 Abs. 1 der o.a. Förderungsrichtlinien zu gewährende pauschale Jahreszuschuss ist wie folgt festzusetzen:

a) Alle Vereine erhalten einen nach der Zahl der Mitglieder gestaffelten Sockelbetrag wie folgt:

bis zu 10 Mitglieder: kein Sockelbetrag

11 - 25 Mitglieder: 10,00 €

26 - 50 Mitglieder: 20,00 €

51 - 100 Mitglieder: 40,00 €

101 - 150 Mitglieder: 60,00 €

151 - 200 Mitglieder: 80,00 €

201 - 250 Mitglieder: 100,00 €

251 - 300 Mitglieder: 120,00 €

ab 301 Mitglieder: 140,00 €

b) Alle Vereine, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind, mindestens eine Sportart/Sparte für Jugendliche anbieten, und mind. 10 Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren (Jugendliche) haben, erhalten zusätzlich je Jugendlichen 1,80 € als jährlichen pauschalen Zuschuss.